
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 07.10.2016

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald im Oktober 2016 3
- Sitzung des Kreistages am 05.10.2016 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 4-7
- Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald 8-20
- Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 21-34
- Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald 35-37
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz 38

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt

- Bekanntmachung des Zweckverbandsbeschlusses über die Abschlussbilanz zur Auflösung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald und die Entlastung des Verbandsvorstehers 39

Bekanntmachungen des TAZV Luckau

- Jahresabschluss für das Jahr 2015 40

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald im Oktober 2016

Ausschuss	Termin/ Sitzungsort
Ausschuss für Bauen und Umwelt (ABU)	10.10.2016, 17.00 Uhr, in der Landstube, Zimmer 162, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Gesundheits- und Sozialausschuss (GSA)	10.10.2016, 18.30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal, Zimmer 201, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (ABSK)	11.10.2016, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Jugendhilfeausschuss (JHA)	11.10.2016, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus (AWLT)	13.10.2016, 17.00 Uhr, im großen Konferenzraum des Zentrums für Luft- und Raumfahrt I (ZLRI), Freiheitstraße 120 (Aufgang B, 2. OG), 15745 Wildau
Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit (AFOS)	13.10.2016, 17.00 Uhr, im großen Konferenzraum des Zentrums für Luft- und Raumfahrt I (ZLRI), Freiheitstraße 120 (Aufgang B, 2. OG), 15745 Wildau

**Sitzung des Kreistages am 05.10.2016
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten, Vorlage 2016/107

Die Stelle einer/eines Beigeordneten wird öffentlich ausgeschrieben.
Der Landrat wird mit der Durchführung der Ausschreibung und des Auswahlverfahrens beauftragt.

2. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/030-1

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/031-1

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald.

4. Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/032-1

Der Kreistag beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

5. Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2017, Vorlage 2016/108

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan als Arbeitsgrundlage für den Kreistag und den Kreisausschuss für das Jahr 2017.

6. Gründung der I.N.A. GmbH, Vorlage 2016/090

Der Kreistag beschließt:

die Gründung der I.N.A. GmbH mit dem in § 2 Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand vorbehaltlich der Zustimmung aller vorgesehenen Gesellschafter.

7. Mietvorvertrag mit der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH für eine Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Wildau, Vorlage 2016/105

Der Landrat wird bevollmächtigt, mit der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWo) für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einen Mietvorvertrag abzuschließen.

8. Petition gegen die Ablehnung eines Antrages auf Schülerspezialverkehr nach der Satzung für Schülerbeförderung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/111

Der Kreistag beschließt:

1. Die Petition wird zurückgewiesen.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, die Petentin in geeigneter Form von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

9. Petition zum Erhalt der Ökolaube, der Schülerwerkstatt, der Solarhütte, der solaren Beobachtungsstation und der Photovoltaikanlagen am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Königs Wusterhausen, Vorlage 2016/100-1

Der Kreistag beschließt:

1. Die Petition wird zurückgewiesen.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, den Petenten in geeigneter Form von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

10. Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat, Vorlage 2016/100

Der Kreistag beschließt:

1. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat ist unbegründet. Der Kreistag kann keine Anzeichen für ein persönliches Fehlverhalten des Landrates erkennen.
2. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, den Beschwerdeführer über die Entscheidung des Kreistages in geeigneter Weise zu unterrichten.

11. Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz, Vorlage 2016/099

Der Kreistag beschließt die beiliegende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz.

12. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald (Antrag der Fraktion UBL/Wir für KW), Vorlage 2016/106

Der Antrag wurde abgelehnt.

13. Antrag der Fraktion Die Linke. Neunte Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung, Vorlage 2016/117

Der Antrag wurde in den Ausschuss für Bauen und Umwelt, in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur sowie in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit zur Beratung verwiesen.

14. Antrag der Fraktion Die Linke.**Unterrichtung über die tatsächlichen Fahrtzeiten der Schülerinnen und Schüler an den Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2016/118**

Der Antrag wurde in den Ausschuss für Bauen und Umwelt, in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur sowie in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit zur Beratung verwiesen.

**15. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
(Antrag der Fraktion UBL/Wir für KW), Vorlage 2016/110**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Hannelore Gabriel wird anstelle von Herrn Michael Reimann als erstes Stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.
2. Frau Hannelore Gabriel wird anstelle von Herrn Lutz Krause als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bauen und Umwelt berufen.
3. Herr Lutz Krause wird anstelle von Herrn Michael Reimann als erstes stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bauen und Umwelt berufen.
4. Herr Lutz Krause wird anstelle von Herrn Frank Selbitz als stimmberechtigtes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
5. Frau Hannelore Gabriel wird anstelle von Herrn Lutz Krause als zweites stellvertretendes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
6. Herr Frank Selbitz wird anstelle von Herrn Michael Reimann als drittes Stellvertretendes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
7. Frau Hannelore Gabriel wird anstelle von Herrn Michael Reimann als zweites stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
8. Herr Frank Selbitz wird anstelle von Herrn Michael Reimann als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus berufen.
9. Frau Hannelore Gabriel wird anstelle von Herrn Frank Selbitz als erstes stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus berufen.
10. Frau Hannelore Gabriel wird anstelle von Herrn Michael Reimann als zweites stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit berufen.

**16. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
(Antrag der Fraktion CDU/Bauern), Vorlage 2016/112**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Karl Uwe Fuchs wird anstelle von Frau Maja Buße als erstes stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.
2. Herr Olaf Damm wird anstelle von Herrn Karl-Uwe Fuchs als zweites stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.
3. Herr Benjamin Kaiser wird anstelle von Herrn Olaf Damm als drittes stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.
4. Herr Michael Wolter wird anstelle von Herrn Benjamin Kaiser als viertes stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.
5. Herr Werner Weiss wird anstelle von Herrn Michael Wolter als fünftes stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss berufen.
6. Herr Björn Lakenmacher wird anstelle von Frau Maja Buße als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
7. Herr Joachim Kolberg wird anstelle von Frau Maja Buße als erstes stellvertretendes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
8. Herr Karl Uwe Fuchs wird anstelle von Herrn Joachim Kolberg als fünftes stellvertretendes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
9. Herr Michael Wolter wird anstelle von Frau Maja Buße als fünftes stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit berufen.

**17. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen/Gremien
(Antrag der Fraktion SPD/Grüne)**

hier: Berufung neuer stimmberechtigter Mitglieder sowie einer neuen Ausschussvorsitzenden in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur, Berufung neuer stellvertretender Mitglieder in den Ausschuss für Bauen und Umwelt und in den Gesundheits- und Sozialausschuss sowie in das Regionalforum der Energieregion Lausitz, Vorlage 2016/119

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Sabine Freund wird anstelle von Frau Judith Freund als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
2. Frau Martina Mieritz wird anstelle von Herrn Ludwig Scheetz als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
3. Frau Martina Mieritz wird anstelle von Herrn Georg Hanke den Vorsitz im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur übernehmen.
4. Frau Sabine Freund wird anstelle von Frau Judith Freund als zweites stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bauen und Umwelt berufen.
5. Frau Sabine Freund wird anstelle von Frau Judith Freund als zweites stellvertretendes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
6. Frau Sabine Freund wird anstelle von Frau Judith Freund als stellvertretendes Mitglied in das Regionalforum der Energieregion Lausitz berufen.

Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, Nr. 19](#)), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, Nr. 32](#)) in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Petitionen
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragter
- § 17 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 18 Migrationsbeauftragter
- § 19 Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
- § 20 Kreissenioresbeauftragter
- § 21 Landrat
- § 22 Beigeordnete
- § 23 Personalangelegenheiten
- § 24 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 26 In-Kraft-Treten

§ 1 **Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Dahme-Spreewald“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidensee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:
 1. Amt Unterspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Bersteland, Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich und Unterspreewald.
 2. Lieberose/Oberspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide und Straupitz
 3. Schenkenländchen
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt Teupitz
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald).

§ 2 **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Das Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald zeigt in Silber eine eingebogene, mit goldener Königskrone belegte, blaue Spitze, begleitet vorn von einem widersehenden, golden bewehrten, abgeschnittenen roten Stierhals, hinten von einem golden bewehrten, abgeschnittenen roten Adlerhals.
- (2) Das Dienstsiegel trägt Namen und Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die - bei Aufhängung an einem Querholz - längsgestreift blau-gelb-blau im Verhältnis 1:2:1 ist und das Kreiswappen in der Mitte trägt.
- (4) Der Kreisausschuss kann zur Führung und Verwendung von Wappen und Flagge eine Richtlinie erlassen.

§ 3 Einwohnerbeteiligung, Petitionen

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises erörtert werden.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Nähere Einzelheiten der Einwohnerunterrichtung und Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).

- (4) Der Kreisausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für den Kreistag tätig. An den Kreistag oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten des Kreistages und des Landrates

§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und
 - b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen

ab einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften sowie den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, bis zu einem Wert von 500.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- b) die Vergabe von Aufträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen an Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse oder an Bedienstete des Landkreises, deren Gegenleistung den Wert von 10.000 € im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 25.000 € überschreitet,
- c) Vergaben von
- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
- soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Wert 150.000 € übersteigt,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000 €,
- e) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionen Anpassungen aufgenommenen Kredite und Vertragsabschlüsse zur Anschlussfinanzierung bei auslaufender Zinsbindung. Die vorgenannten Vorgänge sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:
- a) Vergaben von
- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
- sofern die entsprechenden Lieferungen und Leistungen in der Haushaltssatzung aufgeführt sind oder einen Wert von 150.000 € nicht übersteigen.
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 €,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5 Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt

werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (7) Fraktionen erhalten grundsätzlich Zuschüsse aus Haushaltsmitteln, deren Verwendung an Rechtsvorschriften gebunden ist. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

§ 8**Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Abwesenheit von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 9**Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Kreistag gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

§ 10**Einberufung des Kreistages**

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 11**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,

- c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 12 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 14 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die der Vertreter erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Kreistagsabgeordneten hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, seine von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem er den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 17

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, sofern der Kreistag die Aufgaben nicht dem Gleichstellungsbeauftragten überträgt.
- (2) Für die Rechtsstellung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Migrationsbeauftragter

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Migrationsbeauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Der Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 19

Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

- (1) Der Kreistag benennt einen ehrenamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

- (2) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 20 Kreissenorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates einen ehrenamtlichen Kreissenorenbeauftragten.
- (2) Für die Rechtsstellung des Kreissenorenbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet seines Landkreises.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten übernimmt der Beigeordnete mit der längsten Amtszeit die allgemeine Stellvertretung, bei dessen Verhinderung der weitere Beigeordnete.

§ 23 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
- a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 24 **Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
 - (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sind mindestens 3 Werktage vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ (Regionalausgaben für Lübben, Luckau), „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe für Dahme-Spreewald) und auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gemäß Satz 1 sowie einen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
 - (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall in monatlicher Übersicht im Amtsblatt des Landkreises informiert werden. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und auf der Internetseite des Landkreises zu unterrichten.
 - (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich zwei Werktage vor den Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann an nachfolgenden Orten des Landkreises Dahme-Spreewald auszulegen:
 - Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Büro des Kreistages
 - Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation
 - Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle
 - Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es

sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

- (6) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, auszuhängen.

§ 25 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 06.10.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 06.10.2016



Loge
Landrat

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Vorlagen und Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anfragen aus dem Kreistag
- § 10 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 11 Zwischenfragen
- § 12 Persönliche Erklärungen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache
- § 16 Unterbrechung und Vertagung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 20 Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 21 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist bzw. dem Kurierdienst übergeben wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen an der Einberufung verhindert, beruft die Landrätin den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung in der Regel beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsabgeordneten jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Eine Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jede teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der Vorsitzenden und der Landrätin so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch die Vorsitzende festzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende festgestellt wird. Die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die Vorsitzende die Sitzung auf.

§ 6 Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Befangenheit

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbotens sind Kreistagsabgeordnete und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die an Jahren älteste Kreistagsabgeordnete verpflichtet die Vorsitzende des Kreistages, die Vorsitzende des Kreistages die Kreistagsabgeordneten, die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.
- (3) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Vorlagen und Anträge

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin grundsätzlich über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Sollen Vorlagen bzw. Anträge in der Sitzung erläutert werden, so wird dies von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Einbringenden bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge zu Fraktionsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, welche sich in der Zuständigkeit der Landrätin befinden und bei denen der Kreistag eine Befassungskompetenz entsprechend der Kommunalverfassung hat und die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin zu richten. Die Anfrage muss entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung begründet werden.
- (2) Die Tagesordnung von Kreistagssitzungen enthält grundsätzlich eine „Aktuelle Stunde“, in der
 1. die Landrätin ihrer Informationspflicht nachkommt und Nachfragen von Kreistagsabgeordneten hierzu beantwortet,
 2. Anfragen von Kreistagsabgeordneten beantwortet werden. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen von Kreistagsabgeordneten“ beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Eine Aussprache erfolgt nur, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (3) Schriftliche Anfragen müssen mindestens neun Kalendertage vor der Sitzung der Vorsitzenden vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Landrätin eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Für mündliche Anfragen und Nachfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten.
- (5) Anfragen werden mündlich von der Landrätin beantwortet. Sofern Einvernehmen zwischen der Anfragenden und der Landrätin zur schriftlichen Beantwortung besteht, ist die Antwort innerhalb von vier Wochen der Anfragenden schriftlich und allen anderen Kreistagsmitgliedern elektronisch zuzustellen.
- (6) Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine kurze Zusatzfrage zur Sache zu stellen. Die Beantwortung erfolgt entsprechend Absatz 5.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertreterin der Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreterinnen verhindert, leitet die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Verhandlung.
- (2) Jede Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet und die Vorsitzende ihr dies erteilt hat. Die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann die Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann sie zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Landrätin ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn die Landrätin dies wünscht.
- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (11) Werden von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Zwischenfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der Vorsitzenden kann die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 12 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die Vorsitzende der Rednerin das Wort entziehen. Einer Rednerin, der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer Kreistagsabgeordneten, die die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der Vorsitzenden und sonstige schwere Störung des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (8) Die Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Gremiums kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen aussprechen, die mit ihren Äußerungen die Würde von Menschen verletzen.
- (9) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin für und eine Rednerin gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführenden dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 15 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 16 Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der Vorsitzenden oder auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.

- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass die mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Anzeige der Abstimmungskarten, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die Landrätin dies verlangt.

§ 18 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Der Kreistag bildet einen aus drei Abgeordneten bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlhandlung leitet.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.

§ 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- 1) Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- 2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- 3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- 4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 5) Bei Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel insbesondere ungültig, wenn:
- a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b) sie unleserlich sind,
 - c) sie mehrdeutig sind,
 - d) sie Zusätze enthalten,
 - e) sie durchgestrichen sind,
 - f) sie unbeschriftet sind.

§ 20

Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen

- 1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Schriftführerin wird vom Kreistag auf Vorschlag der Landrätin für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Im Falle der Verhinderung ist durch das Kreistagsbüro die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist der Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.
- 3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift auf Tonband bzw. digital aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitglieder des Kreistages die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. Die Aufnahme ist bis zu der Sitzung aufzubewahren, in der über mögliche Einwendungen entschieden wird; sie ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen ist nur zulässig, wenn der Kreistag dem mehrheitlich zustimmt.
- 4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen einer Kreistagsabgeordneten ihren Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 1. das Abstimmungsergebnis,
 2. auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 3. bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,

- g) den wesentlichen Inhalt der Anfragen und der jeweiligen Antwort,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- 5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
 - 6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und der Landrätin zuzuleiten.
 - 7) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von der Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
 - 8) Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wird der öffentliche Teil der Niederschrift des Kreistages und des Kreisausschusses im Internet der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 21

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Ein vom Kreistag auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates benannte Einwohnerin hat grundsätzlich im Kreisausschuss und im Gesundheits- und Sozialausschuss Rederecht, soweit es sich um Belange handelt, die Auswirkungen auf Seniorenangelegenheiten haben.
- (3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen, sofern die Kostenübernahme gesichert ist.
- (4) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin eine Schriftführerin und deren Vertreterin.
- (5) Folgende Besonderheiten sind für den Kreisausschuss zu beachten:
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vertreterin und das Kreistagsbüro zu verständigen.
 - Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen Kreisausschusses ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin zuzuleiten. Den übrigen Mitgliedern des Kreistages geht ein Abdruck in elektronischer Form zu.
- (6) Folgende Besonderheiten sind für die weiteren Ausschüsse zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertreterin im Benehmen mit der Landrätin einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- Der § 20 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 sowie Absatz 8 dieser Satzung gelten für die weiteren Ausschüsse nicht.
- Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der weiteren Ausschüsse ist den Ausschussmitgliedern und der Landrätin zuzuleiten. Den übrigen Mitgliedern des Kreistages geht ein Abdruck in elektronischer Form zu.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.
- (2) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (3) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.02.2015 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 06.10.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 06.10.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Loge', written in a cursive style.

Loge
Landrat

Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i. V. m. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Petitionsrecht
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Gem. § 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde ist jeder Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkten und weiteren Themen der kreislichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Seine Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen insgesamt 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder eine erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro des Kreistages eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.
- (4) Schriftliche Fragen sind grundsätzlich neun Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Kreistages oder an den Landrat zu richten.
- (5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden des Kreistages bzw. durch den Landrat. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Kreistagssitzung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen. Eine Durchschrift der Antwort ist an die Kreistagsmitglieder zu übersenden.

- (6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung des Kreistages als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie sollte ein Zeitvolumen von 45 Minuten nicht überschreiten. Fragen die nicht innerhalb der 45 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich dem Vorsitzenden des Kreistages übergeben werden. Dieser leitet die Fragen an den Landrat weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Kreistagsabgeordneten inkl. der Anfrage zur Kenntnis gegeben.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Landkreises durchgeführt werden.
- (2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Der Landrat oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Landkreis bzw. in dem begrenzten Gebiet ihre Hauptwohnung haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Landrat und dem Kreistag zuzuleiten und auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die den Landkreis betrifft und über die er eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (4) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4 Petitionsrecht

- (1) Petitionen, die gem. § 16 BbgKVerf schriftlich oder durch Niederschrift im Kreistagsbüro an den Kreistag eingelegt werden können, sind durch den Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und an den Landrat weiterzuleiten. Die Petenten erhalten eine Eingangsbestätigung. Sollte eine Beantwortung in einer Frist von 4 Wochen (§ 16 BbgKVerf) nicht möglich sein, erhalten die Petenten einen Zwischenbescheid.

- (2) Der Kreisausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für den Kreistag tätig. An den Kreistag oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten des Kreistages und des Landrates.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages teilt dem Petenten mit, wie über die Petition entschieden wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 06.10.2016



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 06.10.2016



Loge
Landrat

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl. I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr. 32\]](#)) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

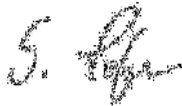
§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 23. April 1999 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben, 06.10.2016

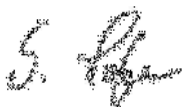


Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienegesetz angeordnet.

Lübben, 06.10.2016



Loge
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN



Bekanntmachung des Zweckverbandsbeschlusses über die Abschlussbilanz zur Auflösung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Der Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald hat in seiner 42. Verbandsversammlung am 26.09.2016 die geprüfte Abschlussbilanz zum 30.06.2015 des zum 31.12.2014 aufgelösten Zweckverbandes mehrheitlich beschlossen und dem Vorstandsvorsteher, Herrn Landrat Stephan Loge, die Entlastung für die Abschlussbilanz erteilt.

Gemäß des § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit werden der Beschluss Nr. 1/16 zur Abschlussbilanz und der Beschluss Nr. 2/16 zur Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die geprüfte Abschlussbilanz liegt für Jeden zur Einsichtnahme im Raum 444 in der Nebenstelle des Landkreises Dahme-Spreewald in 15907 Lübben, Beethovenweg 14 aus. Um vorherige Terminabsprache unter 03546 / 201610 wird gebeten.

Lübbenau, den 26.09.2016

gez. H. Wenzel, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des TAZV Luckau

Jahresabschluss für das Jahr 2015

Dem von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.09.2016 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2015 des TAZV Luckau wurde einstimmig zugestimmt (Beschluss Nr. 05/16). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der Ebner Stolz GmbH & Co. KG liegen in den Diensträumen des Verbandes, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2, während der Sprechzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Luckau, den 06.10.2016

gez. Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers